



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement (EJPD)  
3003 Bern

Zug, 14. September 2021 sa

**Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Massnahmen gegen Minderjährigen-  
heiraten)**

**Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Juni 2021 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Zug zur Stellungnahme eingeladen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Mit der vorliegenden Revisionsvorlage möchte der Bund die Minderjährigenheirat stärker bekämpfen und Betroffene besser schützen. Ehen mit Personen, die zum Zeitpunkt der Eheschliessung minderjährig waren, sollen grundsätzlich für ungültig erklärt werden, und die Heilung solcher Ehen soll erst nach Erreichen des 25. Altersjahres eintreten statt mit dem Erreichen der Volljährigkeit. Damit wird sowohl den betroffenen Personen als auch der klageberechtigten Behörde eine längere Zeitdauer gewährt, um eine Eheungültigkeit geltend zu machen. Der Kanton Zug unterstützt diese Änderungen im Grundsatz. Gleichzeitig befürwortet er, dass trotz dem Grundsatz der Eheungültigkeit in gewissen Fällen eine Interessenabwägung vorgenommen werden kann und dass nach wie vor jeder Einzelfall geprüft werden soll, bevor eine Ehe für ungültig erklärt wird.

Der Kanton Zug unterstützt daher die beantragten Änderungen unter Beachtung folgender Anträge:

**Antrag 1:**

RevArt. 105a Abs. 3 ZGB sei dahingehend anzupassen, dass die Ungültigkeit wegen Minderjährigkeit zur Zeit der Eheschliessung nicht mehr geltend gemacht werden kann, wenn der betreffende Ehegatte das **30. Altersjahr** vollendet hat.

**Begründung:**

Es ist zu begrüssen, dass die Eheungültigkeit wegen Minderjährigkeit nicht auf unbeschränkte Zeit hin geltend gemacht werden kann und eine klare Altersgrenze vorgegeben wird, ab wann der Eheungültigkeitsgrund geheilt wird. Das vom Bundesrat vorgeschlagene vollendete 25. Altersjahr erachtet der Kanton Zug jedoch als ein zu kurzes Zeitfenster für die Geltendmachung dieses Ungültigkeitsgrundes. Er schlägt stattdessen eine Erhöhung bis zum vollendeten 30. Al-

tersjahr vor. Damit kann insbesondere ausgeschlossen werden, dass minderjährige verheiratete Personen mit einer Einreise in die Schweiz einige Jahre zuwarten, bis der Ungültigkeitsgrund nicht mehr angerufen werden kann und als geheilt gilt.

**Antrag 2:**

Es ist zu klären, wie die Zivilstandsämter im Zusammenhang mit der Meldung von Minderjährigenehen bei der Eintragung im Schweizerischen Personenstandregister (Infostar) vorzugehen haben.

**Begründung:**

Im erläuternden Bericht (Ziff. 1.2.5) wird ausgeführt, dass die Ungültigkeit der Ehe erst wirksam wird, nachdem das Gericht die Ungültigkeit ausgesprochen hat. Es stellt sich nun die Frage, wie die Zivilstandsämter bei einer Meldung einer Minderjährigenehe vorzugehen haben. Haben die Zivilstandsämter die Minderjährigenehe in Infostar einzutragen und müssen sie diesen Eintrag berichtigen, nachdem das Gericht die Ehe im Anschluss für ungültig erklärt hat oder soll mit der Eintragung in Infostar zugewartet werden, bis das Gericht die Ungültigerklärung oder Gültigerklärung ausgesprochen hat? Im Zusammenhang mit Fällen mit einem Auslandbezug und Familiennachzug wird im erläuternden Bericht (Ziff. 2.5.4) von einer Sistierung des Verfahrens gesprochen. Gilt dies auch für das Verfahren bei den Zivilstandsämtern? Diesfalls müsste jedoch bedacht werden, dass gerade viele im Ausland geschlossene Ehen erst mit der Eintragung der Geburt eines gemeinsamen Kindes der Eheleute in Infostar registriert werden. Wird bei einer solchen Konstellation auf eine Eintragung der Ehe verzichtet bzw. infolge Sistierung zugewartet, führt dies bei den Eltern zu Erschwernissen. Zum Beispiel kann der Vater aufgrund der fehlenden Vaterschaftsvermutung während der Ehe nicht ohne weiteres eingetragen werden. Folglich kann er beispielsweise auch keine Kinderzulagen beantragen. Zudem hat dieser Umstand auch namensrechtlich entsprechende Konsequenzen.

Der Kanton Zug ersucht den Bund aus diesen Gründen, sich mit diesen Fragestellungen und den entsprechenden Konsequenzen sowohl für die betroffenen Eheleute als auch die Zivilstandsämter zu befassen und seine Ergebnisse in geeigneter Form zu kommunizieren.

**Antrag 3:**

Der zweite Satz in revArt. 106 Abs. 3 ZGB ist zu streichen.

**Begründung:**

Der zweite Satz in revArt. 106 Abs. 3 ZGB («Auf Ungültigkeit wegen Minderjährigkeit eines Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung kann jedoch nur geklagt werden, bevor der betreffende Ehegatte das 25. Altersjahr vollendet hat») stellt eine Wiederholung von revArt. 105a Abs. 3 ZGB («Hat der betreffende Ehegatte das 25. Altersjahr vollendet, so kann die Ungültigkeit wegen Minderjährigkeit zur Zeit der Eheschliessung nicht mehr geltend gemacht werden») dar. Im Sinne einer schlanken Gesetzgebung ist auf diese Wiederholung zu verzichten.

Seite 3/3

Wir bitten Sie, unsere Anträge bei der Ausarbeitung der definitiven Gesetzesvorlage zu berücksichtigen.

Zug, 14. September 2021

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister  
Landammann

sign.

Renée Spillmann Siegwart  
stv. Landschreiberin

Kopie per E-Mail an:

- [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)
- Obergericht Kanton Zug
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Sicherheitsdirektion ([info.sd@zg.ch](mailto:info.sd@zg.ch))
- Direktion des Innern ([info.dis@zg.ch](mailto:info.dis@zg.ch))